

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich/Allgemeines

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der wedi GmbH gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten explizit nicht für Leistungen wie die Verlegung, Einbau, Einsatz oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen.
- Eine Verwendung unserer Produkte in Flug-, Kraft- und/oder Wasserfahrzeugen ist aufgrund spezieller Zulassungs- und Prüfverfahren sowie der einschlägigen Brandschutzbestimmungen nicht vorgesehen, es sei denn, es liegt eine vorherige ausdrückliche schriftliche Freigabe durch uns im Einzelfall vor. Gewährleistung, Schadenersatz und sonstige hieraus resultierende Ansprüche sind ansonsten ausgeschlossen.
- Unsere AGB gelten auch bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrückliche Bezugnahme. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns verbindlich. Mit der Auftragserteilung erkennen unsere Kunden unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.
- Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind und es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher i.S.d. §§ 474 ff. LVm. § 13 BGB handelt, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010, einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sowie unsere Muster, Prospekte, Zeichnungen und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, soweit wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- Erfolgt die Lieferung erst 4 Monate nach Auftragsbestätigung, behalten wir uns eine Preiserhöhung vor, sofern eine wesentliche Änderung der den Vertrag bestimmenden Kostenfaktoren – wie z.B. Löhne, Packmaterial, Fracht-, Energiekosten, Rohstoffe, Steuern – eintritt. Die Erhöhung des Entgeltes erfolgt prozentual dem Einfluss des Kostenfaktors. Dies gilt nicht, sofern ein Dauerschuldverhältnis besteht. Unvorhergesehene Kosten, die auf Vermissen des Kunden beruhen und für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten von Bedeutung sind, werden gesondert berechnet.
- An Bestellungen, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren sind, ist der Kunde 2 Wochen gebunden. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Bestellung. Die Annahme der Bestellung durch uns kann auch durch Ausführung der Bestellung innerhalb der gleichen Frist erfolgen. Bei unverzüglicher Ausführung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- Angebote gelten für das Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat (nachfolgend „Exportland“). Der Kunde hat der wedi GmbH für alle Nachteile und Verbindlichkeiten einzustehen, die durch die Versendung der Ware außerhalb des Exportlandes entstehen.
- Im Rahmen der Auftragsbestätigung weisen wir auf die Beachtung und das Vorliegen bestimmter technischer Anforderungen und Voraussetzungen hin, um die volle Funktionsfähigkeit im Rahmen eines Bau-, Umbau- oder sonstigen Prozesses sicherzustellen. Bei Nichtbeachtung dieser Anforderungen und Voraussetzungen führt die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- Abbildungen, Muster, Prospekte, Zeichnungen und/oder alle sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen sind keine Beschaffenheitsangaben. Eigenschaften, Zusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden, sondern nur dann, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird.
- An sämtlichen Abbildungen, Mustern, Prospekten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben, und hat diese auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu Geschäftszwecken elektronisch verarbeitet und entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und weitergegeben. Mit Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

III. Preise

- Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk. Emsdetten, einschließlich normaler Transportverpackungen zzgl. Transportkosten, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde, es gelten jeweils die Preise als vereinbart, die sich im Zeitpunkt der Auftragsannahme aus der jeweils aktuellen Preisliste ergeben, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt. Sofern der Kunde uns rechtzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsbestätigung, genaue Angaben bezüglich anzuwendender ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften macht, verpflichten wir uns zur Beachtung diese. Damit verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Erfolgt die Lieferung erst 4 Monate nach Auftragsbestätigung, behalten wir uns eine Preiserhöhung vor, sofern eine wesentliche Änderung der den Vertrag bestimmenden Kostenfaktoren – wie z. B. Löhne, Packmaterial, Fracht-, Energiekosten, Rohstoffe, Steuern – eintritt. Die Preiserhöhung bemisst sich innerhalb der Höhe der Kostensteigerung. Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kosten, die der Kunde zu vertreten hat und die für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten von Bedeutung sind, werden gesondert berechnet.
- Bei Lieferungen ins Ausland gelten unsere Preise - mangels anderweitiger Vereinbarung und sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt – netto FCA bzw. FOB deutscher Häfen.
- Bei der Vereinbarung einer Lieferung CIF sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kalaibgaben nicht im Preis eingeschlossen.
- Zölle, Konsulatsgebühren und aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung, einschließlich Zoll- oder sonstigen Abgaben bearing der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Die jeweils geltende gesetzliche MwSt wird zusätzlich berechnet, sofern eine solche anfällt.
- Umsatz- oder sonstige Rabatte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

IV. Lieferfrist und Liefertermin

- Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung bzw. Auftragsdurchführung; sie sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein schriftlicher Liefertermin zugesagt wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.
- Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, nicht jedoch vor vollständiger Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, technischen Klärungen etc. Nachträgliche Änderungen- und Ergänzungsansprüche des Kunden verlängern die Lieferfrist angemessen. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt wird. Bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse und/oder höherer Gewalt, auch bei Unterlieferanzahl, verlängert sich die Lieferfrist gleichfalls angemessen.
- Geraten wir aus von uns vertretenden Gründen in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In allen Haftungsfällen ist die Haftung von uns auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle eines von uns vertretenden Lieferverzugs bzw. bei Fregeschäften im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB kann der Kunde uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessene weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Vertragsgegenstands nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde befähigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann die Pflcht vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadenersatz der ganzen Leistung oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung durch uns unerheblich ist. Würde die Leistung bereits teilweise bedient, kann der Kunde Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit ein Interesse an der gesamten Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, sobald der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
- Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.
- Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. des Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung bzw. des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

V. Lieferungsbedingungen, Gefahrübergang

- Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden.
- Soweit keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab unserem Lager Emsdetten bzw. im Export FCA bzw. FOB deutscher Häfen vereinbart. Beim Verbrauchserkauf (§ 474 LVm. § 13 BGB) geht mit der Übergabe der Ware die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. In allen sonstigen Fällen geht die Gefahr bereits mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versendung durch eigene Transportfahrzeuge und eigenes Personal im Auftrag des Kunden erfolgt. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens zum dem Verlassen unseres Betriebes oder Lagers. Falls der Versand ohne Verschulden von uns unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Handelt es sich bei dem Kaufgeschäft nicht um einen Verbrauchserkauf i.S.d. §§ 474 ff. LVm. 13 BGB und ist eine Preistellung vereinbart, für die die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, so gilt im Übrigen diese abweichende Regelung.
- Ist der Kunde verpflichtet, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und bewirkt er dies nicht zu der vertraglich vereinbarten Zeit, so werden wir von unserer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Ware auf Kosten und Risiko des Kunden frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.
- Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden werden wir die Lieferung gegen Transportschäden und andere Risiken versichern.

VI. Zahlungsbedingungen, Verzug

- Der Kaufpreis ist sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden (ohne jeden Abzug) zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderer Zahlungsziel ergibt.
- Zahlung darf nur auf eines unserer auf dem Rechnungsbeleg aufgeführten Konten oder eine von uns mit einer Inkassovollmacht ausgestattete Person erfolgen.
- Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns ausdrücklich vorbehalten, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Ewige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld auf Grund des Scheck-/Wechselverfahrens vereinbart haben, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutscrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich, so hat der Kunde dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingehängten Beträge ist der Kunde verpflichtet, diese durch Nachzahlung auszugleichen.
- Werden Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet erscheinen lassen, sind wir auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen. Kommt der Kunde wieder der Anzahlung nach dem Sicherheitsverlangen nach, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu. Alternativ dürfen wir nach einer ergebnislosen Mahnung unter Fristsetzung zur Beibringung der Anzahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche können wir daneben verlangen.
- Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich unter Angabe der konkreten Einwände widersprochen wird. Die Anerkennung tritt ein, wenn hierauf zuvor in der Rechnung gesondert hingewiesen wurde.
- Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Forderungen möglich.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Hierbei entstehende Verzugszinsen auf Zahlungsansprüche von uns sind von dem Kunden zu einem Zinssatz in Höhe von 8% über dem Basiszins der europäischen Zentralbank zu leisten. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge

- Mängelanprüche des Kunden bestehen nur, wenn er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückpflichten ordnungsgemäß nachkommen ist. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 477 BGB LVm. § 13 BGB handelt.
- Bei berechtigten Mängeln sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Kunde ist nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Wir tragen im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach einer weiteren fruchtlosen Nachfristsetzung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen (Minderung). Ansprüche des Kunden wegen

der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

- Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - erkennbare Mängel, Falschlieferungen oder Fehlenngern sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen;
 - Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen;
 - fehlerbehaftete Ware darf nicht weiterverarbeitet werden; über sie darf auch nicht weiterverfügt werden, soweit nicht eine Einigung über die Reklamation erzielt ist bzw. bei fehlender Einigung ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgt ist;
 - aus bestandene Ware ist zwecks Prüfung des Mangels zur Verfügung zu stellen.
 - bei einem beim Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren;
 - im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden ab Verbrauch der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüter) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen könnte oder dem Kunden ein eben solcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird.
- Wir sind darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hätte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückpflicht nicht ordnungsgemäß nachgegangen ist.
- Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Mängelanprüche des Kunden verjähren - mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 BGB sowie im Falle des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) - in einem Jahr, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der wedi-Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben unserer Mitarbeiter (anwendungstechnische Beratung) erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien unseren Kunden und dessen Abnehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- Eine anwendungstechnische Beratung begründet kein gesondertes vertragliches Rechtsverhältnis / Beraterverhältnis. Wir haften in jedem Fall nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen ist unsere Haftung auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben (ProdhaftG).

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- Das Eigentum an der gelieferten Ware wird bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Bei Waren, die der Kunde in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bezieht, behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung, einsch. künftige entstehende Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, sowie sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent und bei der Entgegennahme von Wechseln oder Checks bis zu deren Einlösung beglichen sind. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- Die Bearbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die wedi GmbH vorgenommen. Im Falle der Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwirbt die wedi GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, inkl. MwSt) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Im Falle der untreuen Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt die wedi GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, inkl. MwSt) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Die Übertragung nehmen wir hiermit ausdrücklich an. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Alleineigentum oder Miteigentum der wedi GmbH stehende Sache unentgeltlich für uns zu verwalten.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Verpfändungen oder Sicherungsberechtigungen sind unzulässig.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht der wedi GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die die von der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; die wedi GmbH nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an.
- Der Kunde wird von der wedi GmbH widerruflich ermächtigt, die an die wedi GmbH abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug ist, mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. Zahlungsverzug vorliegt. Auf Forderungen ist der Kunde verpflichtet, seinen Abnehmer über die Abtretung zu unterrichten und sämtliche zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an uns zu übergeben.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang in Voraus an die wedi GmbH abgetreten, wie vorangegangen bestimmt ist. Die wedi GmbH nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einsch. eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit dem Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in dessen Grundstück eingebaut, so tritt an den Kunde schon jetzt die aus der gewerblichmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit ausdrücklich an.
- Über Forderungen, Zwangsverfügungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die wedi GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten, damit wir unsere Rechte durchsetzen können; er hat auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in die diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Kunde.
- Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Kunde bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechtes für die wedi GmbH mitzuwirken.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist die wedi GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Besteht darüber hinaus unserseits Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nehmen wir die Ware wieder zurück, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die wedi GmbH dem Kunden den gewöhnlichen Verkaufserlös der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Rücknahme der Ware geäußert werden kann, wird nach Wahl des Kunden ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer den gewöhnlichen Verkaufserlös ermitteln. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die wedi GmbH höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
- In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich Verwertungskosten anzurechnen.

IX. Haftung

- Die wedi GmbH haftet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - bei einer von uns zu vertretenden leicht fahrlässigen Verletzung vertragsspezifischer Pflichten, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; die Haftung ist insoweit jedoch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt;
 - nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die nicht von IX.1. erfasst werden, und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - unabhängig von einem Verschulden bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei der Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie und nach Produkthaftungsgesetz; für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Werden durch den Kunden oder einen sonstigen Dritten im Rahmen der Verwendung/Nutzung der Ware Schutzrechte - gleich welcher Art - verletzt, ist eine Haftung von uns ausgeschlossen, sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns vorliegt.
- Eine weitergehende Haftung ist, sofern diese AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadens ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sämtlicher Betriebsangehörigen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster zuständig. Dies gilt ebenfalls, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II S. 588).
- Sollte eine diese Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die nach Inhalt und Parteilwillen der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.